

Kapitalbezüge nach Einkäufen in die Pensionskasse – Das Bundesgericht verhängt eine 3-jährige Totalsperre

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung des unter dem Titel [„Missbrauch der 2. Säule als steuerbegünstigtes Kontokorrent? Kritische Würdigung von BGE 2C 658/2009 vom 12. März 2010“](#) in der Steuer Revue Nr. 2/2011, Seite 129 ff., erschienenen Artikels, den Herr Ariste Baumberger gemeinsam mit Herrn Dr. Henk Fenners verfasst hat.

Im Endergebnis ist das Bundesgericht im Entscheid 2C_658/2009 zum Schluss gekommen, dass Art. 79b Abs. 3 BVG so auszulegen sei, dass jegliche Kapitalauszahlung aus einer 2. Säule innerhalb von drei Jahren nach einem getätigten Einkauf (zur Schliessung von Beitragslücken oder zwecks Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung) missbräuchlich sei und damit bewirke, dass jede während der Sperrfrist erfolgte Einzahlung vom Einkommensabzug ausgeschlossen sei. Insofern kann mit Fug und Recht von einer durch das Bundesgericht verhängten, 3-jährigen Totalsperre gesprochen werden.

Insbesondere erteilte das Bundesgericht mit diesem Entscheid der bisherigen Praxis in diesem Zusammenhang eine Abfuhr. Diese sah die Anwendung einer Art Verbrauchsfolgemethode nach dem Konzept des first-in-first-out vor. Danach waren Kapitalbezüge innerhalb von 3 Jahren nach einem Einkauf soweit unschädlich, als dass sie aus Mitteln finanziert werden konnten, welche entweder durch ordentliche Beiträge oder durch Einkäufe geäußert wurden, welche mehr als 3 Jahre vor dem Kapitalbezug getätigt wurden. Diese behördliche Praxis, die sich notabene auf den klaren Gesetzeswortlaut von Art. 79b Abs. 3 BVG stützt und zudem gemäss den parlamentarischen Beratungen auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht, unterstellte einen Zusammenhang zwischen den in die Vorsorgeeinrichtung eingebrachten und den zur Finanzierung des Kapitalbezugs notwendigen Mitteln.

Demgegenüber führte das Bundesgericht aus, einer solchen Verknüpfung müsse entgegengehalten werden, dass die in eine Vorsorgeeinrichtung einbezahlten Beträge nicht ausgesondert und die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen nicht aus bestimmten Mitteln, sondern aus dem Vorsorgekapital der versicherten Person insgesamt finanziert würden. Diese Auslegung von Art. 79b Abs. 3 BVG durch das Bundesgericht geht damit von einer eigentlichen „Infektionswirkung“ von Einkäufen in die 2. Säule aus, indem jeder Einkauf – und sei er betraglich noch so gering und im Verhältnis zum vorbestehenden Vorsorgekapital noch so unbedeutend – in jedem Fall zu einer „Verseuchung“ des gesamten Vorsorgekapitals führt.

Unseres Erachtens schießt das Bundesgericht damit klar über den Willen des Gesetzgebers hinaus, der mit Art. 79b Abs. 3 BVG die Absicht hatte, krasse Missbrauchsfälle unter Zuhilfenahme der 2. Säule zu verhindern. Mithin sollten durch Art. 79b Abs. 3 BVG solche stossenden Fälle, die bislang lediglich über den allgemeinen Steuerumgebungsvorbehalt abgefangen werden konnten, durch einen verobjektivierten Missbrauchsartikel einer einheitlichen Regelung zugeführt werden. Dabei hätte dieses Ziel mit der bisherigen Anwendung der Bestimmung durch die kantonalen Steuerverwaltungen ohne weiteres erreicht werden können.

Demgegenüber schüttet nun das Bundesgericht mit seiner extensiven Auslegung der Missbrauchsbestimmung das sprichwörtliche Kind mit dem Bade aus, was besonders deutlich wird, wenn man sich bspw. den praktischen Ablauf des Erwerbs von selbstbewohntem Wohneigentum unter Beizug von Mitteln aus der 2. Säule vor Augen führt. Sollten die kantonalen Steuerverwaltungen den vorliegend besprochenen Bundesgerichtsentscheid in letzter Konsequenz anwenden, hätte dies zur Folge, dass eine natürliche Person, welche die Absicht hat, selbstbewohntes Wohneigentum teilweise mit einem WEF-Bezug zu finanzieren, grundsätzlich keine steuerlich abzugsfähigen Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtungen mehr tätigen kann. Dies vor allem deshalb, weil die 3-jährige Totalsperre einem Bezug der Mittel innert nützlicher Frist in praktisch allen Fällen im Weg stehen dürfte.

Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass der vorliegend diskutierte Entscheid des Bundesgerichts die Steuerplanung natürlicher Personen mit Einbezug der 2. Säule komplexer und damit risikoreicher gemacht hat. Aus diesem Grund ist es zum einen unbedingt ratsam, die Steuer- und Vorsorgeplanung frühzeitig an die Hand zu nehmen, weil nur so allfällige Steuervorteile überhaupt noch nutzbar sind. Andererseits sind die beiden Bereiche Steuer- und Vorsorgeplanung sorgfältig aufeinander abzustimmen, wenn unliebsame steuerliche Überraschungen vermieden werden sollen.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten

[Ariste Baumberger](#)
[Mathias Josi](#)
[Thomas Kunz](#)

gerne zur Verfügung.